

Arbeit, im 60. Lebensjahr der Wissenschaft durch den Tod entrissen worden, und es ist damit ein Mann gestorben, der für die deutsche Rechtsgeschichte und insbesondere auch für die Monumenta Germaniae Hervorragendes geleistet hat. In Tuchel (Westpreussen) am 11. Oktober 1858 geboren, studierte er in Berlin, Leipzig und München, habilitierte sich 1885 in Berlin, wurde 1888 ordentlicher Professor in Rostock und blieb dort 23 Jahre, bis er 1911 als Nachfolger Ehrenbergs nach Göttingen übersiedelte. Namentlich in den ersten zehn Jahren seiner akademischen Tätigkeit hat Karl Lehmann fast ausschliesslich der germanischen Rechtsgeschichte gedient und auch später hat er sie niemals aus den Augen verloren und sein Interesse für sie immer wieder betätigt. Seine rechtsgeschichtliche Arbeitsleistung umfasst hauptsächlich zwei Gruppen: die Arbeiten zum nordischen Recht, zu denen ihn Konrad v. Maurer hingeführt hatte, und die Beteiligung an der Herausgabe mittelalterlicher Rechtsquellen. Letztere interessiert an dieser Stelle besonders. Doch wäre das Bild des Rechtshistorikers Karl Lehmann unvollständig, wollte man hier seine Bemühungen um das nordgermanische Recht ganz übergehen. Seine dahingehörigen Werke sind zudem natürlich auch geeignet, das Verständnis des südgermanischen Rechts mittelbar zu fördern. Darum mögen die wichtigsten hier genannt sein. Auf das Erstlings-Buch über Verlobung und Trauung nach nordgermanischem Rechte (1882) folgte — mit Schnorr v. Carolsfeld gemeinsam unternommen — die Njalssage (1883) in juristischer Beleuchtung, sodann Aufsätze über die altnordische Auffassung (Sav.-Z. 5, 1884) und über das Gesetzessprecheramt (daselbst 6, 1885), weiterhin das Buch über den Königsfrieden der Nordgermanen (1886) und die Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte (1888), worin die Gastung der germanischen Könige, die altnordischen Festiger und der Ursprung des Sysselamts behandelt wurden; es folgte dann noch die kleine Abhandlung über das Bahrgericht (1893, vorzugsweise südgermanische Quellen benutzend), die Uebersetzung und Erläuterung der Rigpula (1904), der Aufsatz über altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften (Z. f. H. R. 62, 1908), eine seiner reifsten Arbeiten, und noch 1913 eine kleine Schrift über altnordisches Kriegs- und Beuterecht (Beyerle IX, 1). Ergänzend tritt 1886 und 1887 ein Verzeichnis der Literatur der nordgermanischen Rechtsgeschichte (Sav.-Z. 7 und 8) hinzu, das er gegen v. Amira